

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Backup GmbH, CH-5610 Wohlen

Ausgabe: Mai 2020 © Backup GmbH, ersetzt alle früheren Ausgaben

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der BACKUP GMBH mit Sitz in CH-5610 Wohlen AG (im nachstehenden BACKUP genannt) und ihren Kunden über die in dem Angebot umschriebenen Leistungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 1.2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kunden und Kundinnen sind nicht anwendbar, sofern sie nicht gesamthaft oder im Einzelnen von BACKUP ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

2. Zustandekommen des Vertrages, Umfang und Ausführungen der Leistungen

- 2.1. Ein Vertrag kann mündlich oder schriftlich anhand einer Abrede, eines Angebotes oder eines E-Mails zustande kommen. Dabei gelten bestehende, vorab kommunizierte oder im Angebot enthaltene Ansätze und Leistungen. Im Zweifelsfall hat sich der Kunde vor Vertragsabschluss über allfällige Verrechnungsansätze zu informieren.
- 2.2. Wird nach Annahme des Angebotes durch den Kunden auf seinen Wunsch der Umfang der vereinbarten Leistung erweitert, so sind die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen durch den Kunden mit den vereinbarten Stundenansätzen separat zu bezahlen. Der Mehraufwand wird von BACKUP nach Abschluss der Mehraufwendungen in Rechnung gestellt. Im Falle von Mietsachen erfolgt die Rechnungsstellung bei Rückgabe der Mietsachen.
- 2.3. BACKUP ist berechtigt, die Ausführung einzelner Verpflichtungen aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen. BACKUP haftet für deren gehörige Auswahl und Instruktion.

3. Erfüllungsort/ Gefahrübergang/ Transport

- 3.1. Erfüllungsort und maßgebend für den Gefahrenübergang ist ausschließlich der Sitz von BACKUP („Erfüllungsort“).
- 3.2. Im Falle des Transports der Güter vom Erfüllungsort zum Einsatzort des Kunden geht die Gefahr mit Übergabe des Gutes am Erfüllungsort an das Transportunternehmen bzw. den Spediteur über.
- 3.3. Die Transportdienstleistung von BACKUP stellt eine Nebenpflicht dar. BACKUP kann hierfür ein Transportunternehmen beauftragen. Die Transportkosten gehen in jedem Fall zulasten des Kunden.

4. Annahmeverzug/ Unterlassene Mitwirkung

- 4.1. Kommt der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter mit der Annahme der von BACKUP angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Kunde oder ein von ihm beauftragter Dritter eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist BACKUP zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Davon unberührt bleibt der Anspruch von BACKUP auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Kunden oder eines durch ihn beauftragten Dritten entstandenen Schadens. Insbesondere stellt der Kunde die BACKUP von Ansprüchen Dritter frei.

5. Mietbedingungen

- 5.1. Die Mietdauer wird, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, in Tagen bemessen und richtet sich nach der in der Offerte angegebenen und vom Kunden akzeptierten Überlassungsdauer.
- 5.2. BACKUP kann eine Vorauszahlung innert einer bestimmten Frist für die Miete verlangen. In diesem Fall steht der Mietvertrag mit dem Kunden unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kunde die verlangte Vorauszahlung in der vereinbarten Frist leistet. Erfolgt die Vorauszahlung nicht fristgemäß, kommt der Mietvertrag nicht zustande und BACKUP kann anderweitig über die Mietsache verfügen. Der säumige Kunde hat eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von 35% des Mietpreises zu bezahlen.
- 5.3. BACKUP stellt dem Kunden Mietsachen gemäß schriftlichem Angebot zum Gebrauch zur Verfügung. Sämtliche, dem Kunden überlassene Mietsachen stehen im ausschließlichen Eigentum von BACKUP oder der von ihm beauftragten Dritten.
- 5.4. Backup verpflichtet sich, die Mietsachen in einem dem Verwendungszweck entsprechenden und gehörigen Zustand zu übergeben. Dem Kunden ist bekannt, dass die Mietsachen mehrfach eingesetzt werden und im Zeitpunkt der Übergabe in der Regel weder neu noch frei von Gebrauchsbeeinträchtigungen sind. Kleinere Abnützungen und Abweichungen in der Farbe oder in den Massen gelten daher nicht als Mängel, welche die Tauglichkeit der Mietsache beeinträchtigen.
- 5.5. Der Kunde haftet vom Zeitpunkt der Übergabe bis zum Zeitpunkt der Rückgabe der Mietsachen für deren Beschädigung, Verlust oder Diebstahl.

6. Bewilligungen

- 6.1. Der Kunde ist selber verantwortlich, die notwendigen Bewilligungen, Konzessionen oder Lizenzen für den ordnungsgemäßen Betrieb der von BACKUP zur Verfügung gestellten Gegenstände einzuholen und die damit verbundenen Gebühren zu bezahlen.
- 6.2. Der Kunde trägt die Kosten für allfällige Mehraufwendungen durch BACKUP, welche durch spezielle Umstände hervorgerufene Verfahren bedürfen. Beispielsweise: Einholen von Arbeitsbewilligungen/ VISA bei Auslandsaufträgen, spezielle Sicherheitsausbildungen etc.

7. Mängelbeseitigung

- 7.1. Im Falle des käuflichen Erwerbs von Gegenständen durch den Kunden wird jede Gewähr für Mängel ausgeschlossen.
- 7.2. Ist in dem Angebot die Herstellung eines bestimmten Arbeitsergebnisses schriftlich vereinbart worden, so hat der Kunde Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel durch BACKUP. Nur bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Kunde auch Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Ein Anspruch auf Ersatz der Kosten, die der Kunde zur Herstellung der ordnungsgemäßen Leistung aufgewendet hat, ist ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Ziffer 12.

7.3. Allfällige während der Mietdauer notwendige Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an der Mietsache dürfen nur von BACKUP oder einer von dieser bezeichneten Person durchgeführt werden. Vor und nach der Rückgabe der Mietsache erforderliche Reparaturen werden auf Kosten des Kunden vorgenommen, sofern die Reparatur auf übermäßige Abnutzung durch den Kunden zurückzuführen ist.

8. Vergütung/ Zahlungsverzug

- 8.1. Wird nichts anderes schriftlich vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung an den Kunden für die von BACKUP erbrachten Leistungen auf der Basis des Angebotes.
- 8.2. Wird nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen (inkl. MWSt.) der BACKUP sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig und zu bezahlen. Die Zahlungen haben in Schweizer Franken zu erfolgen, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- 8.3. Bei Zahlungsverzug schuldet der Kunde einen Verzugszins von 6% pro Kalenderjahr.
- 8.4. Die Verrechnung von Forderungen des Kunden mit Forderungen von BACKUP ist ausgeschlossen.

9. Eigentumsvorbehalt/ Retention

- 9.1. Bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung durch den Kunden bleiben sämtliche Gegenstände, die gemäß Angebot von BACKUP hergestellt bzw. bearbeitet und an den Kunden verkauft wurden, im Eigentum von BACKUP (für Mietsachen siehe Ziffer 5.3.).
- 9.2. Der Kunde ist verpflichtet, eine allfällige Pfändung, Retention, Verhaftung oder eine allfällige Konkursöffnung über ihn sofort BACKUP zu melden. Im Falle von Mietsachen, welche der Kunde von BACKUP bezogen hat, muss der Kunde das zuständige Betreibungs- oder Konkursamt auf das Eigentum von BACKUP an den Mietsachen hinweisen.
- 9.3. Das Retentionsrecht des Kunden an von BACKUP übergebenen Gegenständen ist ausgeschlossen.

10. Gewerbliche Schutzrechte/ Nutzungsrechte

- 10.1. Sämtliche Immaterialgüterrechte, deren Nutzungs- und Bearbeitungsrechte („Rechte“) an den von BACKUP geschaffenen Erzeugnissen (wie insbesondere und nicht abschließend Pläne, Zeichnungen, Muster, Modelle usw.) stehen im ausschließlichen und uneingeschränkten Eigentum von BACKUP.
- 10.2. BACKUP ist berechtigt, die bei der Vertragserfüllung verwendeten Ideen, Konzepte, Methoden und Techniken, einschließlich des erworbenen Know-hows, auch anderweitig frei zu verwenden. Die Geheimhaltung von vertraulichen Daten und Unterlagen der Kunden bleibt in jedem Fall gewahrt (siehe auch Ziffer 11.).
- 10.3. Jegliche Verletzung der Rechte wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.

11. Datenschutz

- 11.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass BACKUP Daten des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden verarbeiten und nutzen darf. Weiterhin darf BACKUP die Tatsache des Vertragsverhältnisses und ihre konkrete Tätigkeit als Referenz verwenden, beispielsweise innerhalb von Angeboten, öffentlichen Publikationen oder bei Veranstaltungen.
- 11.2. BACKUP ist befugt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragserfüllung zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- 11.3. Sämtliche Kundendaten werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung behandelt.

12. Haftung

- 12.1. BACKUP steht für die sorgfältige Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen ein und haftet für damit in Zusammenhang stehende direkte Schäden, die sie oder von ihr beauftragte Dritte absichtlich oder grobfahrlässig verursachen. Im Übrigen, insbesondere bei leichter Fahrlässigkeit sowie für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangene Gewinne ist die Haftung ausgeschlossen.
- 12.2. In jedem Fall ist oberste Haftungsgrenze die vom Kunden entrichtete Vergütung für die Leistungen von BACKUP.
- 12.3. Der Kunde stellt BACKUP von jeglichen Ansprüchen frei, die aus dem nicht bestimmungsgemäß bzw. unsachgemäßen Gebrauch der von BACKUP überlassenen Gegenstände resultieren.

13. Sach- und Rechtsgewährleistung

- 13.1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, werden sämtliche Sach- und Rechtsgewährleistungsrechte, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

14. Rücktritt/ Kündigung/ Stornierung

- 14.1. Tritt der Kunde nach der Auftragsbestätigung ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, so haftet er für den vollen Preis und allfällige bereits getätigte Aufwendungen von BACKUP. Dies gilt für Mietsachen, Dienstleistungen und Immaterialgüter. Gelingt es BACKUP, die Mietsache für den gleichen Zeitraum anderweitig zu vermieten, so haftet der Kunde für die Differenz zum vereinbarten Mietpreis.
- 14.2. BACKUP kann aus wichtigen Gründen jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Als wichtige Gründe gelten insbesondere und nicht abschließend Zahlungsverzug des Kunden, seit Annahme der Offerte geänderte Tatsachen, welche die Vertragserfüllung für BACKUP unzumutbar machen, vom Kunden unterlassene Mitwirkungshandlung usw.
- 14.3. Storniert der Kunde nach Auftragsbestätigung ganz oder teilweise den Auftrag/ Dienstleistung hat BACKUP das Recht die von ihr erbrachten und nicht anderweitig verwertbaren Leistungen abzüglich ersparter Aufwendungen abzurechnen.

15. Versicherung

- 15.1. Mit Unterzeichnung des Vertrages bestätigt der Kunde, dass er die von BACKUP gemieteten Gegenstände ausreichend gegen Feuer- und Elementarschäden sowie gegen Beschädigung und Diebstahl versichert hat. Bei Diebstahl ist der Kunde verpflichtet, Anzeige bei der Polizei zu machen und einen Polizeirapport erstellen zu lassen.

16. Salvatorische Klausel

16.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

17.1. Sämtliche Vereinbarungen und die übrigen Rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien, welche diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen, unterliegen schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsübereinkommens (CISG) und allfällig weiterer Staatsverträge.

17.2. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Vereinbarungen oder anderen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien, welche diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, ist das zuständige Gericht am Sitz der BACKUP GMBH (Wohlen AG) zuständig. Nach Wahl von BACKUP GMBH auch der Sitz oder Wohnsitz des Kunden.